

Firma BURGHARDT + SCHMIDT GmbH

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Maßgebliche Bedingungen

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Besteller oder anderen Auftraggebern (nachfolgend: „Besteller“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Besteller insbesondere bei Abgabe seiner Bestellung oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Andere Bedingungen werden also auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Mit der Auftragserteilung an uns erkennt der Besteller unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen an.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Eine Bestellung wird von uns durch schriftliche Erklärung, durch die Mitteilung unserer Lieferbereitschaft oder durch die Vornahme der Lieferung angenommen; für die Wirksamkeit der Annahmeerklärung ist deren Zugang nicht erforderlich, § 151 BGB.
2. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Änderungen oder Ergänzungen oder sonstige Vereinbarungen des Auftrags bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Daten sind für die Ausführung von Aufträgen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Bruttogewichte und Kistenmaße werden ohne Gewähr erteilt. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen

Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere schriftliche ausdrückliche Erlaubnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Muster gelten in jedem Fall nur als ungefähre Qualitäts-, Ansichts- und Farbproben.
5. Bei Fertigungsteilen kann die Liefermenge um 10 % von der Bestellmenge abweichen, ohne dass dies einem Sachmangel entspricht.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise werden in Euro berechnet und sind in Euro zu bezahlen. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ausschließlich Verpackung.
2. Für Materiallieferungen wird von uns der Preis zuzüglich Verpackung und Transportkosten in Rechnung gestellt.
3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis ohne Abzug innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Abschlagsrechnungen, die bei größeren Arbeitsausführungen erstellt werden, sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
5. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung und endgültiger Gutschrift als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln und Schecks werden die bankmäßigen Diskont- und

Einziehungsspesen berechnet, sie sind sofort in bar zu zahlen. Weitere Kosten durch Scheck- und Wechselhergaben gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.

6. Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers zulässig. Dies gilt ebenso für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller.
7. Der Besteller leistet auf Anforderung eine angemessene Vorauszahlung.
8. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ist generell zusätzlich vom Besteller zu zahlen.
9. Forderungsabtretungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
10. Solange der Besteller Sachmängel geltend macht, ist die Verjährung unseres Vergütungsanspruches gehemmt.
11. Eine etwaige Berichtigungsforderung der Rechnung muss seitens des Bestellers schriftlich und spätestens eine Woche nach Zugang der Rechnung erfolgen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

IV. Liefer- und Ausführungszeit

1. Liefer- und Ausführungstermine sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt werden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Bebringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung; sie setzt also u. a. die Abklärung aller technischer Fragen voraus.
3. Die vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen sind beiderseits bindend. Sie verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Rückstand kommt - also selbst nicht ordnungsgemäß erfüllt - oder die Witterungsbedingungen ein

fachgerechtes Arbeiten nicht zulassen.

4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
5. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Krieg, Handelsbeschränkungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller alsbald mitgeteilt.

6. Zum Rücktritt ist der Besteller nur berechtigt, wenn er in den oben genannten Fällen nach Ablauf der vereinbarten, ggf. verlängerten Liefer- und Ausführungsfrist die Lieferung und Ausführung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Bestellers bei uns an den Besteller erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Liefer- und Ausführungsfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist. Die unter Nr. 5 bezeichneten Umstände berechtigen auch uns wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
7. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung, beim Annahmeverzug oder Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten können wir 25 % des Preises ohne Abzüge fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden

ist. Im Übrigen bleibt uns, wie etwa auch bei Sonderanfertigungen oder Sonderlieferungen, die Geltendmachung eines höheren, nachzuweisenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vorbehalten.

8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefer- bzw. Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
9. Wir sind zu Teillieferungen befugt, ohne dass dies ein Sachmangel darstellt.

V. Lieferumfang

1. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

VI. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von dem erteilten Auftrag zurück, so können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VII. Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und werden von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

VIII. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe in Remchingen „ab Werk“.
2. Bleibt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz (Ziffer IV, 7) zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung bzw. Abholung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir im Einzelfall ausnahmsweise noch andere Leistungen, zum Beispiel die Verwendungskosten oder Anfuhr auf Bestellung übernommen haben. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Weigerung auf den Besteller über.

IX. Sachmängelhaftung

1. Der Besteller hat erkennbare Mängel oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat in jedem Falle vor Verarbeitung oder weiteren Verwendungen zu erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
2. Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an Liefergegenständen, soweit ein von uns zu vertretender Mangel des

Liefergegenstandes vorliegt:

- a) Während eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Ablieferung des Liefergegenstandes hat der Besteller nach unserer Wahl einen Anspruch auf Nacherfüllung (Beseitigung von Fehlern oder Ersatzlieferung). Der Besteller hat uns, nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- b) Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch in jedem Fall nur maximal zur Hälfte.
- c) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspartners bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- d) Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit; unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit bzw. Abweichung von der gewöhnlichen Verwendung; bei

natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vereinbart sind; sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Nimmt der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß Änderungen, Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe vor, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

3. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nur, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Wir geben aber grundsätzlich keine Garantien und zwar insbesondere nicht für Beschaffenheit, Verwendungszweck, Haltbarkeit etc.
4. Der Besteller kann auf uns gemäß § 478 BGB nur insoweit zurückgreifen, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gelten ebenfalls die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen.
5. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Für Schadensersatzansprüche gilt XI.
6. Im Übrigen ist die Haftung auch bei materiellen Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind (Folgeschäden), ausgeschlossen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührender, auch erst entstehender Forderungen einschließlich aller Nebenforderung und bis zur Einlösung der dafür hergegebenen Wechsel oder Schecks unser Eigentum.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wurde ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt.

Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

XI. Schadensersatzansprüche

1. Die Ansprüche des Bestellers wegen Schadens- und Aufwendungsersatz (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind nach Maßgabe dieses Abschnitts ausgeschlossen.
2. Wir haften gegenüber dem Besteller nur für direkte Schäden. Unsere Haftung ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden begrenzt. Völlig ausgeschlossen sind Ansprüche gegen uns wegen indirekter Schäden, Folgeschäden, Strafzahlungen irgendwelcher Art genauso wie weitergehende Schäden etwa auf entgangenen Gewinn und / oder wegen Produktionsausfall.
3. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, und grober Fahrlässigkeit, unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Rahmen einer Garantiezusage, sowie soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher

Pflichten handelt. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Stehen dem Besteller überhaupt Schadensersatzansprüche zu, so verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer IX dieser Geschäftsbedingungen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachtem Schaden durch uns. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Weiter ausgenommen sind Rückgriffsansprüche in den Fällen des § 479 Abs. 1 BGB. Im letztgenannten Fall gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die jeweils gesetzlichen Verjährungsvorschriften, soweit diese nicht abdingbar sind oder verkürzt werden können. Im letzteren Fall gilt die noch zulässige verkürzte Verjährungsvorschrift.

XII. Anbau oder Aufstellungen

1. Materiallieferungen werden von uns zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten berechnet. Für Überstunden, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit berechnen wir Mehrkosten zusätzlich. Stundenlohnarbeiten berechnen wir unter Zugrundelegung vorgelegter Rapportnachweise. Sonderaufwand infolge Arbeiterschweren berechtigt uns ebenfalls dazu, diesen angemessen zu berechnen.
2. Bei der Preisermittlung gehen wir davon aus, dass die Ausführung der Arbeiten ohne Unterbrechung erfolgen kann. Unsere Angebotspreise setzen voraus, dass die Örtlichkeiten, in denen ein vereinbarter Aufbau

stattzufinden hat, fachgerecht und planeben und vor unserer Arbeit ordnungsgemäß fertiggestellt sind. Andernfalls sind wir dazu berechtigt, diese Arbeiten auszuführen und zu berechnen. Arbeiten, die über das Angebot hinaus ausgeführt werden müssen, werden gegen Nachweis der Arbeitsstunden und des Materialverbrauchs berechnet. Sollten Anfahrten notwendig sein, so werden die entsprechenden Kosten berechnet.

XIII. Softwarenutzung

1. Insoweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von uns zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Remchingen.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, als Gerichtsstand nach unserer Wahl das Amtsgericht Pforzheim oder Landgericht Karlsruhe (auch Kammer für Handelssachen) oder der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klagerhebung der Besteller seinen Sitz ins Ausland verlegt hat. Vorstehendes gilt auch für

Scheck- und Wechselklagen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).

XV. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.